

Steckerfertige Erzeugungsanlagen – gesetzlicher Rahmen, Vorgaben und Hintergrund

wesernetz

Ein Unternehmen von **swb**

Durch den Übertragungsnetzbetreiber TenneT sind die folgenden wichtigen Erklärungen zu steckerfertigen Erzeugungsanlagen zusammengefasst worden, die wir Ihnen in den folgenden Absätzen weitergeben:

Nach Medienberichten erreichen uns vermehrt Anfragen zu den auch als Stecker-, Balkon-, Kleinst- oder Mikro-Anlagen bezeichneten Solaranlagen. Auch wenn der Name und die Werbung etwas anderes suggeriert („Kaufen – Einstecken – Geld sparen“), handelt es sich nicht um ein „Wohlfühlpaket“. Da das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) keine Beschränkung der Anlagenleistung kennt, handelt es sich in jedem Fall um EEG-Anlagen im Sinne des § 3 Nr. 1 EEG 2017. Sieht man von den seltenen „Insel-Anlagen“ beispielsweise an abseits gelegenen Jagdhütten ohne jeden Netzanschluss ab, unterliegen diese Anlagen allen Pflichten des EEG und tangierender Vorschriften.

Netzanschluss

Der Anlagenbetreiber hat die Errichtung der steckerfertigen Erzeugungsanlage vorab dem Netzbetreiber gemäß § 19 Abs. 3 NAV mitzuteilen. Der Anschluss der Anlage hat unter Maßgabe des § 49 EnWG zu erfolgen, i. d. R. durch den Netzbetreiber oder einen zugelassenen Installateur, sofern nicht bereits eine sogenannte Energiesteckvorrichtung installiert ist. **Der Anschluss über einen Schutzkontaktstecker ist unzulässig.** Netzbetreiber sind nach § 15 Abs. 1 NAV berechtigt, die Anlage zu überprüfen und – bei Gefahr für Leib und Leben – nach § 15 Abs. 2 NAV verpflichtet, die Anschlussnutzung zu unterbrechen.

Zwei-Richtungsähler

Möchte der Anlagenbetreiber das vereinfachte Inbetriebsetzungsverfahren für Anlagen bis 600 W nach VDE-AR-N 4105 nutzen, muss ein Zwei-Richtungsähler zwingend vorhanden sein. Ein Zwei-Richtungsähler ist erforderlich, wenn nicht aufgrund der konkreten Umstände eine Überschuss-Einspeisung (auch in Urlaubszeiten!) ausgeschlossen werden kann. Auch wenn die Leistung dieser Anlagen nur bei 200 bis 500 Watt liegt, wird es i. d. R. bei Haushaltskunden zu einer Überschuss-Einspeisung kommen, da die Grundlast (Stand-By-Verbrauch aller Geräte) geringer ist. Da die Überschuss-Einspeisung vom Netzbetreiber korrekt im EEG-Bilanzkreis zu bilanzieren ist, ist der Zwei-Richtungsähler auch dann erforderlich, wenn der Anlagenbetreiber auf eine Einspeisevergütung verzichtet. **In keinem Fall ist ein Bezugszähler ohne Rücklaufsperrung zulässig.** Sollte ein Anlagenbetreiber ohne Kenntnis des Netzbetreibers eine solche Anlage in Betrieb nehmen und in der Folge der Bezugszähler rückwärtslaufen,

steht ein strafrechtlicher Betrugsverdacht im Raum, da dem Stromlieferanten, dem Netzbetreiber, dem Staat und der Öffentlichkeit die ihnen zustehende Vergütung, Netzentgelte, Steuern bzw. Umlagen unterschlagen werden.

Meldepflichten

Auch für steckerfertige Erzeugungsanlagen gelten sämtliche Meldepflichten des EEG, also die Anmeldung im Marktstammdatenregister (MaStR) der Bundesnetzagentur (BNetzA) durch den Anlagenbetreiber und die nachfolgende Netzbetreiberprüfung, die Meldung des Anlagenbetreibers gegenüber dem Verteilnetzbetreiber (VNB) gemäß § 71 EEG, die Meldung des VNB gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) gemäß §§ 72 – 75 EEG (EEG-Anlagenregister wie auch EEG-Jahresmeldung) wie auch gegenüber der BNetzA gemäß § 76 EEG.

Verzicht auf Einspeisevergütung

Nach vorherrschender Rechtsansicht dürfen Anlagenbetreiber von Anlagen, die nach dem 31.12.2016 in Betrieb genommen worden sind, auf die Einspeisevergütung nach § 21 EEG 2017 verzichten. Dennoch ist die Überschuss-Einspeisung zu messen, im EEG-Bilanzkreis zu bilanzieren und an den ÜNB weiterzugeben.

Technische Vorgaben

Auch bei einem Verzicht auf die Einspeisevergütung sind die technischen Vorgaben des § 9 EEG 2017 zwingend einzuhalten. Bei steckerfertigen Erzeugungsanlagen dürfte insbesondere die Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b EEG 2017 erfolgen. In der Praxis ist die Anforderung erfüllt, wenn die maximale Leistungsabgabe der Anlage maximal 70 % der Peak-Leistung des Moduls beträgt.

EEG-Umlagepflicht

Aufgrund der geringen installierten Leistung dürfte die Eigenversorgungsstrommenge dieser Anlagen i. d. R. unter die Kleinanlagenregelung des § 61a Nr. 4 EEG 2017 fallen und deshalb von der EEG-Umlage befreit sein. Dies gilt nach aktueller Rechtslage allerdings nur für 20 Kalenderjahre zuzüglich Inbetriebnahmejahr und sofern keine fiktive Anlagenzusammenfassung nach § 24 Abs. 1 EEG 2017 vorzunehmen ist. Sofern eine Belieferung Dritter erfolgt, die nicht unter § 61a EEG 2017 fällt, ist diese Strommenge unabhängig von der installierten Leistung ab der ersten kWh voll umlagepflichtig.